

Bergringstadt Teterow
Finanzausschuss

Teterow, den 30.09.2021

Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses (Achtung Terminänderung!!!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. öffentlichen Sitzung am Montag, den 11. Oktober 2021, um 18:00 Uhr im Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Teterow möchte ich Sie ganz herzlich einladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der letzten gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Kultur, Schule, Sport und des Finanzausschusses vom 7.9.2021 (öffentlicher Teil)
2. Vortrag zum Thema Anlagemöglichkeiten für vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel (Herr Kahl von der Ospa)
3. Beschluss zur Anlagerichtlinie für die Bergringstadt Teterow
4. Beschluss außerplanmäßige Ausgabe 2021 - vorfristige Zahlung des Restbetrages der Gesamtforderung Altfehlbetragsumlage
5. Verschiedenes

Mit freundlichem Gruß

gez. J. Priwitzer

Ausschussvorsitzender

"Hinweis zur Sitzung!

Bitte beachten Sie die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen gemäß der aktuellen Corona-Landesverordnung M-V; Ausfertigung vom 23.04.2021, gültig vom 19.08.2021 (§7, Anlage 36). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2 Masken, OP-Masken) während der Sitzung sowie die Einhaltung der Mindestabstände sind zwingend erforderlich. Es wird darum gebeten, die Befreiung vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung vor Beginn der Sitzung durch Vorlage der Befreiung anzuzeigen."

Bergringstadt Teterow

Beschlussvorlage



öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentlich:	<input type="checkbox"/>

Fachbereich 20/ Finanzen	Datum 30.09.2021	Drucksachen Nr. B VII / 1275 - 1
------------------------------------	----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	12.10.2021
Hauptausschuss	18.10.2021
Stadtvertretung	28.10.2021

Betreff: Anlagerichtlinie der Stadt Teterow

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreter beschließen die Anlagerichtlinie für die Stadt Teterow.

Beratungsergebnis:

Gremium:		Sitzung am:		Top:
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit ja: / nein:	Enthaltung	lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss

Anlagerichtlinie für die Verwaltung des Kapitalvermögens der Bergringstadt Teterow

Der Bergringstadt Teterow obliegt eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Das Kapitalvermögen der Bergringstadt Teterow ist in seinem Bestand zu erhalten.

Diese Anlagerichtlinie gilt für Kapital der Bergringstadt Teterow, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Ermittlung der vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel erfolgt durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung.

Die Anlageentscheidungen sollen auf einer langfristig ausgerichteten Strategie basieren. Mit Blick auf die Erhaltung des Kapitals sollte zur Reduzierung des Risikos das Vermögen möglichst breit gestreut werden.

§ 1 Anlageziele

Oberstes Ziel des Vermögensmanagements ist die Erhaltung des Vermögens, es ist wirtschaftlich und wertbeständig anzulegen. Bei den Anlageentscheidungen gilt der Grundsatz „Sicherheit geht vor Ertrag“, damit scheidet spekulative Geschäfte, wie die Anlage in Aktien, Anlagen in Fonds mit Aktienbeimischung, Anlagen in Fremdwährungen sowie Investitionen in Rohstoffe/Edelmetalle aus und derivative Finanzgeschäfte mit spekulativen Charakter sind unzulässig.

Bezugnehmend auf § 19 Gemeindekassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern müssen die vorübergehend nicht benötigten angelegten Finanzmittel so angelegt werden, dass die bei Bedarf verfügbar sind. Es soll jederzeit eine ausreichende Liquidität und stete Zahlungsfähigkeit gewährleistet sein.

§ 2 Anlagearten

Bei der Bewirtschaftung der Geldanlagen sind folgende Anlageinstrumente einzusetzen:

a) Guthaben bei Kreditinstituten z. B. als Festgeld, Tagesgeld, Termingeld

Durch den Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen bei Geschäftsbanken ist eine Sicherung nicht gegeben. Die Anlagen haben bei institutsgesicherten Landesbanken, Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken bzw. bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, zu erfolgen. Der Nachweis über die Einlagensicherung ist vorzulegen. Kreditinstitute ohne freiwillige Einlagensicherung können nicht berücksichtigt werden.

b) Anlage in festverzinsliche Wertpapiere z. B. Bundesanleihen, Pfandbriefe

Es ist darauf zu achten, dass die Anleihen mit einer guten bis sehr guten Bonitätsnote (Rating) des Schuldners versehen sind. Auf Grund der Qualität des Schuldners ist bei solchen Anleihen eine termingerechte Zinszahlung und Rückzahlung der Anleihe zu erwarten.

Eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere kommt in Betracht, wenn Kursverluste nicht zu erwarten sind und die rechtzeitige Verfügbarkeit gewährleistet ist.

c) Anlage in Geldmarktfonds

Eine Anlage in Geldmarktfonds, geldmarktnahe Fonds und Anteile von Investmentfonds, ist nur zugelassen, wenn diese in die vorstehend aufgeführten Instrumente (a) und b)) investieren und in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind.

§ 3 Anlageentscheidung

Geldanlagen sind ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Anlageentscheidungen werden auf Vorschlag der Kassenleitung in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung Finanzen und durch Zustimmung des Bürgermeisters getroffen.

§ 4 Risiko-Controlling, Berichterstattung, Überprüfung, Überarbeitung

Der Fachbereichsleiter Finanzen überprüft mindestens einmal im Quartal die Wertentwicklung des Vermögens sowie die Einhaltung dieser Richtlinie. Von den anlageführenden Instituten ist eine Übersicht der Anlagenstruktur und Wertentwicklung quartalsweise vorzulegen.

Die Richtlinie ist bei Bedarf anzupassen.

§ 5 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt ab 1.11.2021 in Kraft.

Teterow, den

Andreas Lange
Bürgermeister

Anlage zur Anlagerichtlinie:

Auszug

§ 19 Gemeindekassenverordnung – MV – Verwaltung der Finanzmittel, Liquiditätsplanung

- (1) Der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten sind zu planen und vorzuhalten sowie im Interesse einer wirtschaftlichen Liquiditätsplanung auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Dies gilt auch für die Errichtung besonderer Konten für die Zahlstellen. Vorübergehend nicht benötigte Finanzmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.
- (2) Der Bürgermeister regelt die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten und die Bewirtschaftung des Kassenbestandes. Das Rechnungswesen ist so zu gestalten, dass die Gemeindekasse frühzeitig erkennen kann, wenn mit größeren Ein- und Auszahlungen zu rechnen ist.
- (3) Muss der Kassenbestand verstärkt oder können Finanzmittel angelegt oder Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zurückgezahlt werden, hat die Gemeindekasse den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten, soweit durch Dienstanweisung nichts anderes bestimmt wird.“

Bergringstadt Teterow

Beschlussvorlage



öffentlich:	<input checked="" type="checkbox"/>
nicht öffentlich:	<input type="checkbox"/>

Fachbereich 20/ Finanzen	Datum 30.09.2021	Drucksachen Nr. B VII / 0125 - 180
-----------------------------	---------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Finanzausschuss	12.10.2021
Hauptausschuss	18.10.2021
Stadtvertretung	28.10.2021

Betreff: Außerplanmäßige Ausgabe 2021 – vorfristige Zahlung des Restbetrages der Gesamtforderung Altfehlbetragsumlage

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreter beschließen die außerplanmäßige Ausgabe für die vorfristige Zahlung des Restbetrages der Gesamtforderung Altfehlbetragsumlage unter Anrechnung eines Nachlasses zum Jahresende 2021 in Höhe von insgesamt 294.940,52 €.

Beratungsergebnis:

Gremium:		Sitzung am:		Top:
Einstimmig	mit Stimmenmehrheit ja: / nein:	Enthaltung	lt. Beschlussvorlage	abweichender Beschluss

Problembeschreibung/Begründung:

Im Jahr 2013 wurde der Bescheid des Landkreises Rostock vom 31. März 2014 zur abschließenden Festsetzung der Altfehlbetragsumlage auf der Grundlage der Satzung des Landkreises Rostock zur Festsetzung der Altfehlbetragsumlage gemäß § 25 LNOG M-V vom 13. März 2014 berücksichtigt. Die auf die Stadt Teterow entfallende Altfehlbetragsumlage belief sich demnach auf 713.155,94 € und wurde als Verbindlichkeit gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich bilanziert. Entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und der Stadt Teterow vom 8./29.4.2014 wird die fällige Altfehlbetragsumlage in den Jahren 2014 bis 2027 in gleichen Raten geleistet.

Gemäß § 3 (2) der Satzung des Landkreises Rostock zur Festsetzung der Altfehlbetragsumlage gemäß § 25 Landkreisneuordnungsgesetz M-V ist innerhalb der Jahre 2024 bis 2027 für jede Gemeinde jederzeit eine Verkürzung des Zahlungszeitraumes möglich. Zudem erhalten die Gemeinden für jedes Jahr der vorzeitigen Zahlung der Gesamtforderung im Zeitraum von 2014 bis 2027 gemäß § 3 Absatz 4 dieser Satzung einen Nachlass von 0,25 % des festgesetzten Umlagenbetrages.

Die Verbindlichkeit Altfehlbetragsumlage belief sich per 31.12.2020 auf 356.577,62 €. Die monatliche Rate beläuft sich auf 4.244,98 €. Zum Jahresende 2021 beläuft sich die Restschuld bei planmäßiger weiterer Tilgung auf 305.637,86 €.

Wenn eine Ablösung zum Jahresende 2021 mit dem Landkreis vereinbart werden kann und die Zahlung im Jahr 2021 erfolgt, wird mit der letzten Rate zudem ein Nachlass von 0,25 % für jedes Jahr der vorfristigen Zahlung bezogen auf die Gesamtschuld verrechnet. Insgesamt ergibt sich bei 6 Jahren ein Nachlass von 1,5 % auf die Gesamtschuld von 713.155,94 €, mithin 10.697,34 €.

Die Vollablösung der Verbindlichkeit aus der Altfehlbetragsumlage (294.940,52 €) zum Jahresende 2021 kann gedeckt werden aus in 2021 nicht benötigten Mitteln für die Maßnahme „Barrierefreie Haltestellen im ÖPNV“. Diese Maßnahme wird ins Folgejahr verschoben.

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landkreis geschlossen.

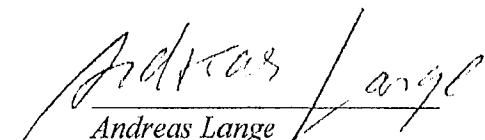
Finanzielle Auswirkungen

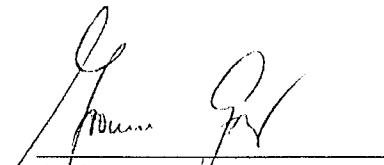
Ja: / Nein:



1	2	3	4	
Gesamtkosten Beschaffungs-/ Herstellungskosten	Finanzierung / Eigenanteil	objektbezogene Einnahme (Zuschüsse/ Beiträge)	einmalige oder jährliche Haus- haltsbelastung, Kapitaldienst, Folgelasten	
€	€	€	€	

Veranschlagung		nein	Untersachkonto
			90000.83202 für Tilgung Verb.
im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt		Sachkonto 3743.9001 Finanzkonto 7442.1001
mit:	mit: 294.940,25 €	ja, mit	
HH-Jahr:	HH-Jahr:2021	€:	


 Andreas Lange
 Bürgermeister


 Y. Gregor
 Leiter Fachbereich Finanzen